

Zur deutschen Strafrechts-Reform

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **28 (1960)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-568133>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur deutschen Strafrechts-Reform

Die deutsche Zeitschrift: «Der Spiegel» schreibt dazu in ihrer Nr. 6 vom 3. Februar 1960:

«Werden hier Taten bestraft, die bisher straffrei sind, so waren die Reformer in anderen Punkten milder gesinnt, etwa im zweiten Abschnitt, den »Straftaten gegen Sittenordnung«, wo zwischen Gotteslästerung und Tierquälerei auch der Straftatbestand umschrieben ist, den bisher der § 175 regelt.

Dieser Komplex gehört zu den Vorschriften, die während der Reformarbeiten am heftigsten umstritten waren. Den Juristen ist es nämlich schon immer schwer gefallen, einen Grund für die Bestrafung freiwilliger gleichgeschlechtlicher Betätigung unter Erwachsenen zu finden.

Damit ist nicht die sogenannte »schwere Unzucht zwischen Männern« gemeint, also Verführung eines Minderjährigen, Gewerbmässigkeit («Strichjunge») oder Nötigung zur Unzucht bei Ausnutzung einer durch dienstliche Unterordnung begründeten Abhängigkeit. Die Strafbarkeit dieser Delikte kann nicht zweifelhaft sein (bisher: Zuchthaus bis zu zehn Jahren; künftig: Gefängnis nicht unter sechs Monaten).

Die sogenannte einfache Homosexualität dagegen (abartiger Verkehr zwischen erwachsenen Männern) wollte eine Mehrheit der grossen Strafrechtskommission strafrei lassen. Einzige Ausnahme: Unzucht zwischen Männern, die »in einem Verband oder einer Gruppe« — der Bundeswehr etwa — zusammenleben.

Das Bundesjustizministerium ist diesem Vorschlag mit Rücksicht auf die christkatholische Mehrheit im Bundestag nicht gefolgt. Auch künftig würden Erwachsene, die abartig veranlagt sind, Erpressern ausgeliefert sein: der Paragraph 175 soll als Paragraph 216 fortbestehen, allerdings nur noch eine »beischlafähnliche Handlung« zwischen Männern mit Gefängnis bis zu drei Jahren bedrohen.»

Anmerkung der «runde»:

Betrachtet man das Elaborat des Bundesjustizministeriums zur Reform des § 175, so gewinnt man recht eigentlich den Eindruck, dass wieder einmal die Tradition blinder Voreingenommenheit und das krampfhafteste Festhalten an festgefahrenen Wertpositionen über die fortschrittlich gesonnene Bereitschaft zu vorurteilsloser Würdigung des homosexuellen Problems gesiegt haben. Es hat also nichts genützt, dass einmal Juristen von höchstem wissenschaftlichen Rang, hervorragende Kenner ihres Faches, bei denen man die Dinge wirklich in den besten Händen wissen dürfte und denen man auch getrost die nötige Distanz für eine konsequente Objektivität gerade in dieser Frage zutrauen konnte, es hat nichts genützt, dass diese Pioniere eines entbarbarisierten Strafrechts mit letzter Unmissverständlichkeit die peinliche Primitivität und grausame Ignoranz offengelegt haben, die unsere historischen Gesetzesmacher verrieten, als sie gleichgeschlechtliche Handlungen zu kriminellstem Tun abstempelten.

Ohne dass man die Pönalisierung bewahrt hätte, hätte man ja liebgewonnene Denkgewohnheiten und konventionelle Affektvorstellungen über die Abscheulichkeit der Homosexualität über Bord werfen müssen: das durfte nicht geschehen, denn — merken wir es uns gut! —: Recht bekommt nicht, wer es eigentlich bekommen müsste, sondern wer es bekommen darf, damit auch ja den ideologischen Wertbildern der machthabenden Schicht gehuldigt bleibe.

Was wir indes aus dieser Enttäuschung lernen mögen: man schämt sich auch heute noch nicht, der Welt ganz offen zu zeigen, dass man es nach wie vor noch gern mit längst überholten mittelalterlichen Massstäben hält — ganz abgesehen von der eines juristisch geschulten Gesetzgebers unwürdigen und blamablen Willkürlichkeit und Inkonsequenz in der Abgrenzung der strafwürdigen Unsittlichkeit von der bloss moralisch tadelnswerten Unanständigkeit, als ob — vom Standpunkt der rigorosen christlichen Sexualethik her gesehen! — die «Unzucht» erst bei der beischlafähnlichen Handlung begänne! —, wofern diese nur dazu taugen, die historischen Ressentiments gegenüber einer allzeit bevölkerungspolitisch missliebigen Personengruppe auch für die Gegenwart zu rechtfertigen. Diesem Vorgehen gegenüber bleibt nur zu hoffen, dass die eigentlichen Gesetzesmacher, die Mitglieder des Bundestages nämlich, später etwas mehr Mut zur Wahrheit beweisen als der Hausherr des Bundesjustizministeriums, und dass sie ihm das Beispiel einer aufgeklärteren Einsicht in die Problematik der Homosexualität geben, als er fürchtete, ihnen zutrauen zu dürfen.

Zur Schweizerischen Strafrechtsreform . . . vor dreissig Jahren !

«Homosexualität ist kein einheitlicher Begriff. Es fallen sehr verschiedenartige Handlungen darunter. Es ist verfehlt, anzunehmen, die Homosexualität sei die schliessliche Folge eines lasterhaften Lebenswandels. Die echte Homosexualität, die nicht nur Ersatz ist für fehlenden normalen Geschlechtsverkehr und nicht auf Gewinnsucht zurückzuführen ist, wird durch die Anlage bestimmt und stellt eine konstitutionelle Anomalie dar.»

Zusammenfassende Schlüsse der damaligen schweizerischen und ausländischen Psychiater.

«Wissenschaftliche Untersuchungen haben seit Jahrzehnten festgestellt, dass in jedem Menschen die weibliche und die männliche Komponente vorhanden ist, dass es keinen Menschen gibt, der nur Mann ist, und keinen, der nur Frau ist. Die Mischungen von weiblichen und männlichen Komponenten sind in unendlichen Variationen in den Menschen vorhanden.

Die Sexualprobleme gehören zweifellos zu den kompliziertesten Dingen, die es gibt. Dazu kommt noch, dass wir uns in einer Zeit des Ueberganges, der Infragestellung aller Werte befinden, in einer Zeit, wo alle möglichen Disziplinen, alle Wissenschaften, alle Kunst sich gerade auch mit diesen Problemen auseinandersetzen. Die Wissenschaft ist in solche Tiefen der Sexualpsychologie gedrunken, dass es fast als ein unmögliches Unterfangen erscheint, das ein Strafgesetzbuch immer bleiben wird, diesen Abgründigkeiten der Probleme irgendwie gerecht werden zu wollen.»

Nationalrat Huber.

«Werden Fehltritte selbstverantwortlicher Erwachsener mit selbstverantwortlichen Erwachsenen unter Anwendung der grössten Sorgfalt der Beobachtung Dritter entzogen, so ist es kein Gewinn, sie durch Ausspähen ermittelt und ans Tageslicht gezogen zu haben. Wir ersparen damit den Strafverfolgungsbehörden, dass sie damit zu schaffen haben; wir entziehen dem erpresserischen Spitzeltum niedrig gesinnter Dritter die Nahrung.»

Prof. Zürcher.

Nach den Stenogrammen der Bundesversammlungen 1929 und 1931 in Bern.